

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Stadtverwaltung Penig
Finanz- und Bauverwaltung
Markt 6
09322 Penig

vorab per Fax: 037381 95923

Chemnitz, 27. Februar 2019

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 26.01.2019

**Stellungnahme zum B-Plan Wohngebiet „Lindengarten“ Penigbeschluss
Nr. 01/03 vom 17.01.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt
zum o. g. Vorhaben nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Der Geltungsbereich des B-Plans ist im FNP noch als Grünfläche ausgewiesen und soll
bei der nächsten Änderung zu Bauland werden, auf dem 15 Eigenheime entstehen sol-
len. Eine Umweltprüfung sowie Überwachung finden nicht statt. Von der Umwandlung
sind 1,43 ha bzw. 32 Kleingärten betroffen. Das vielfältige Trachtangebot für Insekten
geht ohne Ausgleich verloren; die Zerstörung der Schmetterlingswiese gefährdet den
nach BNatSchG geschützten Schwalbenschwanz. Weitere Arten sind von dem Lebens-
raumverlust betroffen. Aufgrund der naturnahen Gestaltung des KGV kann vom Ver-
schwinden einer qualitativ hochwertigen Fläche ausgegangen werden. Für die Zau-
neidechse existiert eine CEF-Maßnahme.

Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

1. Rodung/Fällung von Gehölzstrukturen nicht angemessen ausgeglichen

Neben dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch die Neuversiegelung
werden die im Plangebiet betroffenen (Groß-)Gehölze nicht zum Erhalt festge-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

setzt und sind damit faktisch der Fällung ohne entsprechende Artenschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen ausgesetzt. Anders als dargestellt, entstehen damit Nutzungskonflikte zwischen den 11 nachgewiesenen Vogelarten und der Wohnbebauung durch die Entfernung von Lebensstätten. Der Verweis auf entstehende Privatgärten ist unzureichend, da von den zukünftigen Eigentümern keine naturnahe Gestaltung gefordert wird, um den Verlust wieder auszugleichen. Zusätzlich zur Versiegelung durch den Hausbau wird wertvoller Boden durch PKW-Stellflächen unbrauchbar gemacht.

Die Bauzeit von 1-2 Jahren pro Bauabschnitt belastet die Randbereiche des verbleibenden KGV mit den typischen Störungen, u. a.: Staub, Lärm, Erschütterung, Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen reichen anlage- und betriebsbedingt über die Zeit der Bautätigkeit hinaus.

2. keine vertiefte Betroffenheitsprüfung der Erdkröte

Trotz Artnachweis wird für die nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Erdkröte (*bufo bufo*) keine Prüfung vorgenommen und damit werden auch keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angestrengt. Dabei ist das Tier wie alle europäischen Lurche durch die BArtSchV besonders geschützt (auch wenn es nicht gesondert aufgeführt wird). Die Erdkröte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen berührt.

Wir erwarten eine angemessene Untersuchung der Betroffenheit sowie artentsprechende Schutzmaßnahmen, sowohl beim Baugeschehen als auch bzgl. des möglichen Habitatersatzes.

Mit freundlichen Grüßen

D. A. Petra Ueinsler

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer